



Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines landwirtschaftlichen Gebäudes (Schweinemaststall und Stellflächen für landwirtschaftliche Maschinen) im Stadtteil Schwitten der Stadt Menden (Sauerland)

- **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Fa. WITECH GmbH aus Münster (Johann-Krane-Weg 8, 48149 Münster) beantragt im Auftrag eines ortsansässigen Landwirtes die Erteilung einer Baugenehmigung gem. § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zur Unterbringung von ca. 1.350 Mastschweinen sowie zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen auf dem Grundstück Dentern/ Am Rübengraben (Gemarkung Schwitten, Flur 3, Flurstück 99). Das Gebäude soll als Offenstall mit integrierten Futtersilos errichtet werden. Die Erschließung ist über die Straße Dentern gegeben.

Ergänzend zum Baugenehmigungsverfahren wird gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf Antrag des Bauherrn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Mit Hilfe der UVP sollen mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt untersucht werden, welche im UVP-Bericht ermittelt und dokumentiert werden. Für das beantragte Vorhaben hat der Bauherr daher einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat er das Vorhaben, den Untersuchungsraum (Einwirkraum des Vorhabens), die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standortes, die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen, mögliche Betroffenheiten von Schutzgütern nach § 2 UVPG sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können, beschrieben. Ergänzend dazu wurde ebenfalls ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der UVP festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens getroffen. Durch die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben, der Standort des Vorhabens ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Folgende Unterlagen liegen dementsprechend gem. § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Zeit

vom 11.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 335, 336 und 338, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus:

- Lageplan zu dem Bauvorhaben vom 12.11.2018
- Ansichten zu dem Bauvorhaben vom 12.11.2018
- Grundriss des Güllekellers vom 12.11.2018
- Grundriss der Stallebene vom 12.11.2018
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 15.11.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 01.03.2019

- Immissionsschutz-Gutachten zu den Themen Geruch, Ammoniak und Staub vom 13.11.2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan für Bauvorhaben im Außenbereich vom 12.11.2018
- Wissenschaftliche Begutachtung zur Abschätzung eines umweltmedizinischen Gefährdungs- /Risikopotenzials durch Bioaerosole vom 14.11.2018
- Schalltechnisches Gutachten (Immissionsprognose) vom 22.08.2017
- Beschreibung Umgang und Lagerung von anfallender Gülle vom 14.11.2018
- Beschreibung Pachtverträge über landwirtschaftliche Nutzflächen vom 12.11.2018
- Betriebsbeschreibung zum landwirtschaftlichen Betrieb vom 11.11.2018
- Brandschutzkonzept gemäß § 9 der Bauprüfverordnung NRW vom 12.11.2018.

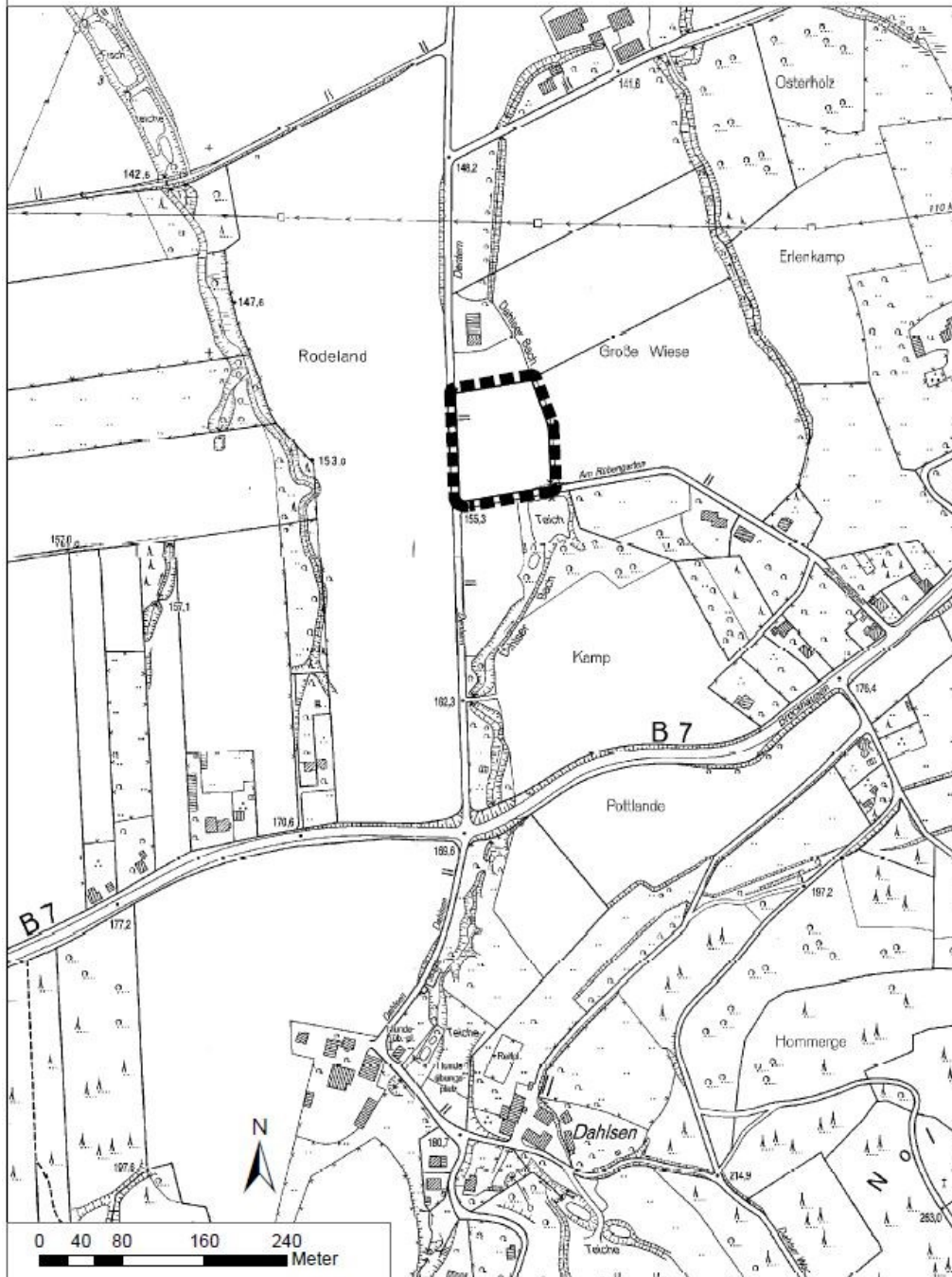
Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung. Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gem. § 20 UVPG über das zentrale Internetportal www.uvp-verbund.de/nw abgerufen werden.

Gemäß § 21 UVPG können während der Auslegungszeiten sowie innerhalb eines Monats nach deren Ablauf von jedermann Stellungnahmen zum Vorhaben schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens, gegeben. Diese Vorgaben gelten auch für Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Stadt Menden (Sauerland) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem öffentlichen Termin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so werden diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Erörterungstermin wird dann mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Stadt Menden (Sauerland) entschieden. Die Stellungnahmen und Äußerungen zu den Umweltauswirkungen werden bei Erstellung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG mit einbezogen. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Stadt Menden (Sauerland) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze und berücksichtigt die begründete Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

Übersichtsplan zum Antrag zur Erteilung einer Baugenehmigung zum Neubau eines landwirtschaftlichen Gebäudes



Menden (Sauerland), den 29.03.2019
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Art
Erster Beigeordneter